

09.06.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchfhrung des Gesetzes ber die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Auenhandelsstatistik- Durchfhrungsverordnung - AHStatDV)

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 7. Juni 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

gerne bermittle ich namens der Bundesregierung die Antwort zur Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchfhrung des Gesetzes ber die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Auenhandelsstatistik-Durchfhrungsverordnung - AHStatDV) (BR-Drs. 311/21-B) vom 28. Mai 2021.

Mit freundlichen Gren
Michael Kellner

siehe Drucksache 311/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zur
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs
mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV)
(BR-Drs. 311/21-B)**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 28. Mai 2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Im Jahr 2021 wurden das Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) und die dazugehörige Durchführungsverordnung (AHStatDV) novelliert, um die EU-Rahmenverordnung EBS (Regulation on European Business Statistics) im Bereich des Außenhandels in nationales Recht umzusetzen (Verkündung AHStatG vom 14. Juni 2021; Verkündung AHStatDV vom 7. Juli 2021).

Die Rahmenverordnung EBS ermöglicht im Außenhandel die Einführung des sogenannten Einstromverfahrens, was perspektivisch zu deutlichen Entlastungen der Unternehmen von Berichtspflichten führen würde, schreibt dies aber nicht vor. Aufgrund einer bislang mangelhaften Datenqualität unter dem neuen Verfahren sieht die deutsche Umsetzung allerdings gegenwärtig eine komplementäre Einführung des Einstromverfahrens zur bestehenden Vorgehensweise vor.

Generell hängt die Einführung des Einstromverfahrens von der Qualität der Mikrodaten zu innereuropäischen Exporten ab, die seit Januar 2022 zwischen den Mitgliedsstaaten der EU gemäß der EBS-Verordnung ausgetauscht werden. Neben anfänglich erheblichen technischen Schwierigkeiten beim Datenaustausch wurden in den Mikrodaten, die das Statistische Bundesamt (StBA) von den Partnerstaaten monatlich erhält, auch bedeutende qualitative Mängel festgestellt. Zudem variiert die Pünktlichkeit der Datenlieferungen, so dass vollständige Daten eines Bezugsmonats aus den Partnerstaaten regelmäßig erst mehrere Wochen nach dem Termin vorliegen, zu dem das StBA die Außenhandelsergebnisse des jeweiligen Bezugsmonats veröffentlicht.

Das StBA sucht intensiv nach Möglichkeiten, die Mikrodaten in die Außenhandelsstatistik so zu integrieren, dass eine substantielle Entlastung der Auskunftspflichtigen möglich wird. Wichtigste Messlatte hierfür ist jedoch, den bisherigen Qualitätsstandard der Außenhandelsstatistik nicht aufzuweichen – zumal die Außenhandelsstatistik vielfach Ein-

gang und Verwendung in weiteren Statistiken findet: So sind beispielsweise die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Berechnung des Bruttoinlandsprodukts auf aussagekräftige und zeitnah verfügbare Daten zum Außenhandel angewiesen.

Nach heutiger Datenlage ist nicht seriös einschätzbar, wann eine solche Lösung umgesetzt werden kann. Das Einstromverfahren ist bisher auch noch in keinem anderen Mitgliedstaat etabliert. Ausweislich der laufenden Diskussionen in den europäischen Expertengremien der Außenhandelsstatistik plant derzeit nach Kenntnisstand des Statistischen Bundesamts auch die große Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht, das Einstromverfahren einzuführen.

Darüber hinaus wurden mit der Einführung der AHStatDV Berichtspflichten dahingehend verringert, dass wertmäßig geringe Berichtigungen nicht mehr gesetzlich verpflichtend angeordnet sind. In geringerem Umfang erhält das StBA weiterhin solche Berichtigungen auf freiwilliger Basis. Es ist aus technischen Gründen nicht zu erkennen, ob es sich dabei um Berichtigungen handelt, die explizit angefertigt und abgesendet werden, obwohl dies nicht erforderlich ist. Es ist vielmehr wahrscheinlicher, dass diese Berichtigungen Teil umfangreicher und notwendiger Berichtigungen sind. Auskunftspflichtige nutzen vermehrt die Möglichkeit, sich die Meldedaten für die Außenhandelsstatistik aus der unternehmenseigenen Software generieren zu lassen. Werden in einem solchen Fall Korrekturen notwendig, wird meist der gesamte Datensatz erneut versendet, da ein Aussortieren nicht meldepflichtiger Korrekturen zu erhöhtem Aufwand führt und der angestrebten Entlastung entgegensteht. Trotz der geschilderten methodischen Ungenauigkeiten hat eine aktuelle Auswertung der weiterhin erfolgten, nicht mehr meldepflichtigen Berichtigungen ergeben, dass deren Zahl im Jahr 2022 um 75 % gegenüber dem Jahr 2020 zurückgegangen ist. Insofern ist diesbezüglich von einer substantiellen Entlastung der Unternehmen auszugehen.

Weitere Entlastungen für Auskunftspflichtige konnten bereits im Rahmen des in der EBS-Verordnung geregelten CDE (Custom Data Exchange) realisiert werden. Nehmen Unternehmen die zollrechtliche Vereinfachung der sog. Zentralen Zollabwicklung in Anspruch, können sie zentral für mehrere Mitgliedstaaten in ihrem Sitz-Mitgliedstaat Zollanmeldungen abgeben. In diesem Fall waren vorher unter bestimmten Umständen separate Statistikmeldungen an das StBA erforderlich. Da die entsprechenden Zolldaten nun über den CDE im StBA vorliegen, entfallen die separaten Meldungen ab dem Bezugsmonat Januar 2023. Dadurch wurden zwar nur ca. 70 Firmen mit ca. 40 000 Datensätzen monatlich

entlastet. Für diese Firmen war der nunmehr weggefallene Aufwand der separaten Meldung aber beträchtlich.

Der Rückgang der nicht korrekturbedürftigen Meldungen und die Entlastung der Melder im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung zusammengekommen dürfte den Erfüllungsaufwand etwa in dem Maß reduzieren, wie es im Rahmen der Einführung der AHStatDV kalkuliert wurde.